



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 2001

Nummer 25

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	5. 3. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch das Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	542
2103	20. 3. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Frauenförderungskonzept . . . . .	542
2120	20. 3. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Gesundheitswesen . . . . .	542
2128	20. 3. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Nichtraucherschutz in Diensträumen . . . . .	542
21630	20. 3. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe . . . . .	542
21631	20. 3. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an die überörtlichen Organisationen der erzieherischen Jugendhilfe (Landesorganisationen und Fachverbände) . . . . .	542
236	20. 3. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Veranschlagung der Ausgaben für Bauunterhaltungsarbeiten – Terrain für die Vorlage der AABau 1 und 2 – . . . . .	542
26	7. 3. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für interkulturelle Arbeit und für Maßnahmen zur Stützung der Integration für Migrantinnen und Migranten . . . . .	543
791	16. 3. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Naturschutz-FöNa) . . . . .	546

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
16. 3. 2001	549
Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Bek. – Prüfungsordnung des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII . . . . .	

## I.

1132

**Führung des Landessiegels  
in abgewandelter Form  
durch das Versorgungswerk der Steuerberater  
im Land Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Finanzministeriums v. 5. 3. 2001 –  
Vers 35-00-4. (19) III B 4

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium habe ich gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. 5. 1956 (GV. NRW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 11. 1986 (GV. NRW. S. 743), – SGV. NRW. 113 – dem Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form zu verwenden.

– MBl. NRW. 2001 S. 542.

2103

**Frauenförderungskonzept**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit v. 20. 3. 2001 –  
II A 4 – 65.10.30

Der RdErl. d. Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann v. 9. 11. 1993 (SMBL. NRW. 2103) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 000.

2120

21210

2125

21260

2128

**Gesundheitswesen**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit v. 20. 3. 2001 –  
I B 1 – 1400.4

Es werden aufgehoben:

1.

Die RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 10. 1976; 28. 4. 1983; 24. 2., 10. 7. und 29. 10. 1984 und v. 15. 4. 1987 (SMBL. NRW. 2120),

2.

der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 7. 1984 (SMBL. NRW. 21210),

3.

der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 1. 1976 (SMBL. NRW. 2125) – im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –,

4.

die RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1964 und 24. 6. 1970, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 1. und 26. 7. 1972; 30. 8. 1977, 4. 2. 1981 und 6. 11. 1986 (SMBL. NRW. 21260) und

5.

der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 1. 1978 (SMBL. NRW. 2128).

– MBl. NRW. 2001 S. 542.

2128

**Nichtraucherschutz in Diensträumen**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit v. 20. 3. 2001 –  
III A 3 – 0394.2

Absatz 7 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 12. 1985 (SMBL. NRW. 2128) erhält folgende Fassung:

„Informationsmaterialien stehen bei den unteren Gesundheitsbehörden sowie beim Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen – LÖGD –, Westerfeldstraße 730, 33611 Bielefeld zur Verfügung.“

– MBl. NRW. 2001 S. 542.

21630

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Einrichtungen  
freier gemeinnütziger und kommunaler Träger  
im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit –  
IV B 3 – 6270.1 – v. 20. 3. 2001

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1983 (SMBL. NRW. 21630) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 542.

21631

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
an die überörtlichen Organisationen  
der erzieherischen Jugendhilfe  
(Landesorganisationen und Fachverbände)**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit v. 20. 3. 2001 –  
IV B 2 – 6130.10

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 2. 1991 (SMBL. NRW. 21631) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 542.

236

**Veranschlagung  
der Ausgaben für Bauunterhaltungsarbeiten  
– Termin für die Vorlage der AABau 1 und 2 –**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit v. 20. 3. 2001 –  
I A 6 – 1620 A

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 11. 1980 (SMBL. NRW. 236) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 542.

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen  
für interkulturelle Arbeit  
und für Maßnahmen zur Stützung  
der Integration für Migrantinnen und Migranten**

RdErl. des Ministeriums  
für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
v. 7. 3. 2001 323 – 5340.1

Mein RdErl. v. 22. 3. 1996 (MBI. NRW. 1996 S. 555) wird  
wie folgt geändert:

1

Die Nummer 4.4.3 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungsfähige Ausgaben für Zentren und Freizeiträume sind solche der Gruppen 511 und 517 bis 519 der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 1. 2000 – MBI. NRW. 2000 S. 366 –, sowie Personalausgaben einschließlich gesetzlicher und tarifvertraglicher Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Hausmeister und Reinigungskräfte.“

2

Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„Die Geltungsdauer dieser Richtlinien wird bis zum 31. 12. 2005 verlängert. Die Richtlinien treten mit Ablauf dieses Datums außer Kraft.“

3

Die Anlagen werden wie folgt geändert:

3.1

**Anlage 1**

3.11

In Nummer 4 wird die Bezeichnung „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch „Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

3.12

In Abschnitt II erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„Die Landesmittel für Zentren und Freizeiträume dürfen nur verwendet werden für notwendige Ausgaben der Gruppen 511 und 517 bis 519 der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 1. 2000 – MBI. NRW. 2000 S. 366 –, sowie Personalausgaben einschließlich gesetzlicher oder tarifvertraglicher Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Hausmeister und Reinigungskräfte.“

3.2

Die Anlagen 3 und 4 werden durch die beiliegenden Fassungen ersetzt.

**Anlage 3**  
Anlage zum Verwendungsnachweis

Regionalverband (Diözese)  
(genaue Bezeichnung)

**Zusammenstellung**

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Betrieb von ..... Zentren und Freizeiträumen  
für interkulturelle Arbeiten für Migrantinnen und Migranten

Regierungsbezirk .....

Haushaltsjahr 20.....

Lfd. Nr.	Art	Gruppen-Nr.*	nachrichtlich zuwendungsfähige Ausgaben DM	davon in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf	nachrichtlich Anteil in v.H. (von Sp. 4)
1	Geschäftsbedarf, Bücher, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren	511			
2	Geräte-, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	(511)* 515			
3	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517			
4	Mieten und Pachten	518			
5	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519			
6	Ausgaben für Hausmeister und Reinigungskräfte einschließlich gesetzlicher und tarifvertraglicher Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	–			
	Ausgaben insgesamt	–			100

\* Gruppennummern der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 1. 2000 – MBl. NRW. 2000 S. 366 (ab 1. 1. 2002)

**Anlage 4**  
Anlage zum Verwendungsnachweis

Regionalverband (Diözese)

(genaue Bezeichnung)

**Zusammenstellung**  
der Maßnahmen zur Stützung der Integration von Migrantinnen und Migranten

im Regierungsbezirk .....

Haushaltsjahr 20.....

Lfd. Nr.	Art	Anzahl der Maßnahmen	Anzahl der Teilnehmer	nachrichtlich Gesamtausgaben DM	davon in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungs- bedarf	Nachrichtlich Anteil in v. H. (von Sp. 5)
1	Maßnahmen zum Abbau migrationsspezifischer Defizite					
2	Maßnahmen für besondere Zielgruppen insgesamt davon – für Mädchen und Frauen – für ältere Migrantinnen					
3	Maßnahmen der Erwachsenen- und Familienbildung					
4	kreative Gruppenarbeit					
5	Spiel- und Beschäftigungskreise					
6	Hausaufgabenhilfe					
7	Sonstige Maßnahmen					
8	Information von Migrantinnen und Migranten sowie Motivation zur Teilnahme an den Maßnahmen	(-)	(-)			
	Maßnahmen insgesamt					100

791

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für Maßnahmen des Naturschutzes  
und der Landschaftspflege  
(Förderrichtlinien Naturschutz – FöNa)**

RdErl. d. Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16. 3. 2001  
III-6-618.01.02.00

**1 Zuwendungszweck**

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes sowie zur Durchführung internationaler, insbesondere gemeinschaftsrechtlicher ökologischer Regelungen und Vorgaben nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig sichern (Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege).

**1.1**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

**1.2**

Vorrang beim Einsatz der verfügbaren Haushaltssmittel haben Zuwendungen zur Aufstellung und Überarbeitung von Landschaftsplänen und zur Umsetzung von Maßnahmen rechtsverbindlicher Landschaftspläne.

**2**

**Gegenstand der Förderung**

**2.1**

Pläne und Gutachten

**2.1.1**

Entwürfe für Landschaftspläne (§ 16 Abs. 2 LG) und Landschaftsplanänderungen nach § 29 Abs. 1, 2 und 5 LG.

**2.1.2**

Naturparkpläne und langfristige Maßnahmenpläne für Naturparke (§ 44 Abs. 2 LG).

**2.1.3**

Gutachten und Pläne über die Schutzwürdigkeit, Sicherung, Erhaltung, Wiederherstellung oder ökologische und gestalterische Entwicklung von Flächen und Landschaftsbestandteilen.

**2.2**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen für die Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch die Träger der Landschaftsplanung oder die zuständigen Landschaftsbehörden sind – soweit möglich – vertragliche Regelungen anzustreben. Anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird eine entsprechende Handhabung empfohlen.

**2.2.1**

Maßnahmen, die der Verwirklichung rechtsverbindlicher Landschaftspläne dienen, einschließlich deren Durchführung auf den Grundlagen der §§ 37 und 38 LG sowie in begründeten Fällen Management/Betreuung/Moderation bei der (vertraglichen) Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Erstellung der Ausführungsunterlagen, Durchführung

des Vergabeverfahrens, Bauüberwachung und Abnahme.

**2.2.1.1**

Maßnahmen, die in einem Landschaftsplan noch nicht festgesetzt sind, können unter der Voraussetzung gefördert werden, dass diese Maßnahmen nachfolgend in einem angemessenen Zeitraum durch Festsetzungen zu sichern sind (s. a. Nummer 6.1.5).

**2.2.1.2**

Maßnahmen eines oder mehrerer Landschaftspläne können vom Träger der Landschaftsplanung in einem Durchführungsplan (Projekt) für einen Ausführungszeitraum von bis zu 5 Jahren zusammengefasst werden; der Durchführungsplan ist dann Grundlage des Zuwendungsbescheides. Die Maßnahmen eines oder mehrerer Durchführungspläne können nach ihrer tatsächlichen Durchführbarkeit im Rahmen der jährlichen Ausgabeermächtigung ausgetauscht werden. Die Änderungen sind im Zwischennachweis (s. Nummer 7.4.3) nachzuweisen.

**2.2.2**

Maßnahmen (von Zuwendungsempfängern nach Nummern 3.1 bis 3.3), die für einen mehrjährigen Planungszeitraum in einer mit der höheren und – ausgenommen bei Kreisen und kreisfreien Städten – auch mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Planung festgelegt sind.

**2.2.3**

Einzelmaßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nummern 3.1 bis 3.4.

**2.3**

Erhaltungsmaßnahmen

Notwendige Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen, auch bei bereits nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmen.

**2.4**

Grunderwerb

Grunderwerb durch Zuwendungsempfänger nach Nummern 3.1 bis 3.3 zur:

**2.4.1**

Ausführung der Festsetzungen rechtsverbindlicher Landschaftspläne nach den §§ 20, 22, 23 und 25 LG, der nach § 26 LG festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen und zur Sicherung von gem. § 42 e Abs. 2 LG einstweilig sichergestellten oder dem Änderungsverbot nach § 42 e Abs. 3 LG unterliegenden geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen.

**2.4.2**

Sicherung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen (§§ 42 a Abs. 1 und 2, 42 e Abs. 1 und 3 LG).

**2.4.3**

Entwicklung und Pflege von Flächen, die für den Biotopverbund von Bedeutung sind.

**2.4.4**

Erschließung von Naturparken und für deren Ausstattung mit den notwendigen naturparkspezifischen Einrichtungen.

**2.4.5**

Durchführung eines Grundstücktauschs für Zwecke nach Nummern 2.4.1 bis 2.4.3, wenn ein direkter freihändiger Erwerb dieser Flächen nicht möglich ist.

**2.4.6**

Anstelle des Grunderwerbs nach Nummern 2.4.1 bis 2.4.3 können kapitalisierte Entschädigungsleistungen für die Einschränkungen der Nutzungsbefugnis des Eigentümers gefördert werden. Die Höhe der Geldentschädigung darf 75 v. H. des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Fläche nicht überschreiten.

2.5	3.3
Pacht	Sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
Langfristige Anpachtung für Zwecke nach Nummern 2.4.1 bis 2.4.3 durch Zuwendungsempfänger nach Nummern 3.1 bis 3.3 in Form der Kapitalisierung, wobei der abzuzinsende kapitalisierte Betrag anhand der ortsüblichen Pacht vergleichbarer Grundstücke zu ermitteln ist.	
2.6	3.4
Betreuung nach § 34 Abs. 5 LG	Natürliche Personen.
Betreuung von Naturschutzgebieten.	
2.7	4
Artenschutzmaßnahmen gem. § 60 LG	<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>
Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten.	Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige oder dauerhafte Sicherung des Zuwendungszwecks gewährleistet sind.
2.8	5
Enteignung, Entschädigung, Ausgleich (soweit nicht das Land NRW Entschädigungsverpflichteter ist)	<b>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>
Finanzielle Leistungen insbesondere für folgende Zwecke:	
2.8.1	5.1
Entschädigungen/Ausgleiche nach § 7 LG.	Zuwendungsart
2.8.2	Projektförderung
Entschädigungen nach § 40 Abs. 3 LG.	5.2
2.9	Finanzierungsart
Förderausschluss	Anteilfinanzierung
Nicht zuwendungsfähig sind:	Als kommunaler Eigenanteil im Rahmen der Förderung nach diesen Richtlinien können Ersatzgelder nach § 5 Abs. 3 LG verwendet werden.
2.9.1	5.2.1
Personal- und Sachausgaben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger.	Zuwendungshöhe
2.9.2	Bei Maßnahmen mit einem variablen v.H.-Satz sind der Bemessung insbesondere der ökologische Wert der Maßnahme und die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers zugrunde zu legen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 bis 6 LG.	1. Bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 und 2.6 bis 2.7
2.9.3	a) zur Aufstellung, Änderung und Durchführung der Landschaftspläne 80 v.H.,
Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege, die auf der Grundlage des Fördertatbestandes anderer Förderrichtlinien oder -erlasse gefördert werden können.	b) in den übrigen Fällen 50-70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und
2.9.4	c) bei natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.3 im Einzelfall bis zu 100 v.H. der nachgewiesenen Sachausgaben (Nummer 2.3 VV zu § 44 LHO).
Ausgenommen hiervon sind im Einzelfall mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	2. Bei Grunderwerb einschließlich kapitalisierter Entschädigungsleistungen (Nummer 2.4) und Pacht (Nummer 2.5)
– Ausgaben nach Nummer 2.9.1 bei zeitlich befristeten Sonderprojekten, an deren Durchführung ein erhebliches Landesinteresse besteht, unter der Voraussetzung, dass hierfür vom Zuwendungsempfänger zusätzliches Personal eingestellt werden muss	a) zur Durchführung der Landschaftspläne
sowie	– bei (geplanten) Festsetzungen nach §§ 20, 22, 23 und 25 LG 70 v.H.,
– bei Maßnahmen nach Nummer 2.9.3 die Sanierung von Altlasten aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und die anteilige Finanzierung von Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen von Einzelprojekten.	– bei Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG 50 v.H. und
3	b) in den übrigen Fällen 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
<b>Zuwendungsempfänger</b>	3. Bei Enteignungen, Entschädigungen und Ausgleichen (Nummer 2.8) der zuwendungsfähigen Ausgaben. 80 v.H.
3.1	5.2.2
Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschafter des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bundes.	Bagatellgrenze:
3.2	bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 5.000,- DM (ab 1. 1. 2002: 2.500,- EUR)
Träger von Naturparken, Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturflege sowie die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzverbände.	und Nummern 3.2 bis 3.4 1.000,- DM (ab 1. 1. 2002: 500,- EUR).

Mehrere Maßnahmen nach Nummern 2.2, 2.3 und 2.7 können als eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinien zusammengefasst werden. Dies gilt auch für mehrjährige vertragliche Vereinbarungen bzw. Maßnahmen.

#### 5.2.3

Den Kreisen und kreisfreien Städten können auf Antrag für kleinere Maßnahmen jährlich pauschalierte Landesmittel

- a) zur Durchführung eigener Maßnahmen nach Nummern 2.2, 2.3 und 2.7.  
bis zu einer Höhe von 100.000,- DM  
(ab 1. 1. 2002: 50.000,- EUR)
  - bewilligt und
  - b) zur Bewilligung an
    - kreisangehörige Städte und Gemeinden (nur bei Kreisen),
    - sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
    - und
    - natürliche Personen  
bis zur Höhe von 50.000,- DM  
(ab 1. 1. 2002: 25.000,- EUR)
- per Kassenanschlag (§ 34 LHO) bereitgestellt werden.

#### 5.2.4

Den Naturparkträgern kann auf Antrag für notwendige Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ein angemessener pauschaler Zuwendungsbetrag bewilligt werden.

#### 5.3

Form der Zuwendung  
Zuschuss/Zuweisung

### 6

#### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

##### 6.1

Der Zuwendungsempfänger ist, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, zu verpflichten zur:

###### 6.1.1

Pflege von Anpflanzungen für die Dauer von 10 Jahren.

###### 6.1.2

Unterhaltung der Biotope sowie der Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz.

###### 6.1.3

Unterhaltung der Naturparkeinrichtungen.

###### 6.1.4

Pflege oder Mängelbeseitigung innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist.

###### 6.1.5

Festsetzung der Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.1 außer, die Sicherung der Maßnahme ist bereits durch § 47 LG gewährleistet.

##### 6.2

#### Die Zweckbindung

##### 6.2.1

beträgt für die mit Zuwendungen beschafften Gegenstände 10 Jahre und bei Investitionen 25 Jahre,

##### 6.2.2

ist jedoch bei Grunderwerb nach Nummer 2.4 zeitlich unbegrenzt und

##### 6.2.3

sollte bei kapitalisierten Entschädigungsleistungen nach Nummer 2.4.6 mindestens 25 Jahre und bei Anpachtung von Grundstücken in Form der Kapitalisierung nach Nummer 2.5 mindestens 20 Jahre betragen.

#### 6.3.1

Bei Grunderwerb mit Mitteln des Landes sind – ausgenommen in den Fällen der Nummer 2.4.5 – die Einschränkungen der Nutzungsbefugnis des Eigentümers durch Eintragung in das Grundbuch (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) oder das Baulistenverzeichnis zu sichern. Ist die Einschränkung der Nutzungsbefugnis nicht eintragungsfähig (z.B. bei inhaltsgleichen gesetzlichen Beschränkungen), ist zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle (§§ 1094, 1097 BGB) in das Grundbuch einzutragen.

Eine Nutzungsänderung oder Veräußerung ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung zulässig.

#### 6.3.2

Im Fall der Veräußerung besteht ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der Zuwendung und bei einem Veräußerungsgewinn ein Anspruch auf den dem Zuwendungssatz entsprechenden Anteil des Zugewinns.

#### 6.3.3

In den Fällen der Nummer 2.4.5 ist bei einem erforderlich werdenden Wertausgleich entsprechend Nummer 6.3.2 zu verfahren. Kommt ein Grundstücktausch in angemessener Frist nicht zu Stande, ist die Zuwendung zurückzufordern.

#### 6.4

Bei kapitalisierten Entschädigungsleistungen sind die Einschränkungen der Nutzungsbefugnis des Eigentümers durch Eintragung in das Grundbuch oder das Baulistenverzeichnis zu sichern. Dies gilt nicht bei inhaltsgleichen gesetzlichen Beschränkungen oder bei durch Festsetzungen bzw. Schutzausweisungen getroffenen inhaltsgleichen rechtlichen Regelungen.

### 7

#### Verfahren

##### 7.1

#### Antragsverfahren

##### 7.1.1

Anträge sind bei den Bezirksregierungen, in den Fällen der Nummer 5.2.3 Buchstabe b) bei den Kreisen bzw. kreisfreien Städten als untere Landschaftsbehörden (§ 8 LG) unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO zu stellen.

##### 7.1.2

Dem Antrag sind beizufügen:

###### 7.1.2.1

Bei Entwürfen für Landschaftspläne nach Nummer 2.1.1 eine Auflistung über Art und Umfang der Planungsarbeiten (Leistungsbeschreibung und eine Karte mit der Abgrenzung des Plangebietes).

###### 7.1.2.2

Bei mehrjährigen Planungen der Durchführungsplan nach Nummer 2.2.1.2 oder die nach Nummer 2.2.2 mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Planung.

##### 7.2

#### Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde sind die Bezirksregierungen und im Falle der Nummer 5.2.3 Buchstabe b) die Kreise und kreisfreien Städte. Bei der Bewilligung und Weitergabe der Mittel ist das Grundmuster 2 zu Nummer 4.1 VVG zugrunde zu legen.

##### 7.3

#### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren gelten die ANBest-P/ ANBest-G.

##### 7.4

#### Verwendungsnachweisverfahren

## 7.4.1

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 VVG zu führen.

## 7.4.2

Bei Naturparkträgern, die als Verein organisiert sind, wird für Einzelmaßnahmen bis zu 20.000,- DM (ab 1. 1. 2002: 10.000,- EUR) auf die Vorlage der Belege verzichtet.

## 7.4.3

Bei mehrjährigen Maßnahmen ist als jährlicher Nachweis über die verausgabten Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

## 7.5

## Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8

## Inkrafttreten

## 8.1

Diese Richtlinien treten am 1. April 2001 in Kraft.

## 8.2

Förderanträge, die bei den Bewilligungsbehörden vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eingegangen sind und über die noch nicht entschieden ist, sind nach diesen Richtlinien zu behandeln.

## 9

## Aufhebung

Mein RdErl. v. 29. 6. 1988 (SMBL. NRW. 791) und alle im Vollzug der FöNa 88 ergangenen nicht veröffentlichten Einzelerlasse sowie Nummern 5 bis 8 meines RdErl. v. 9. 9. 1988 (SMBL. NRW. 791) werden aufgehoben.

– MBL. NRW. 2001 S. 546.

## II.

## Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

**Prüfungsordnung  
des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK)  
für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII**

Bek. d. Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen v. 19. 2. 2001

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse NRW hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2000 in Düsseldorf gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII sowie §§ 33 und 34 SGB IV beschlossen:

## Artikel I

Die von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand am 14./15 Mai 1997 in Saarbrücken beschlossene und als Anlage angefügte Prüfungsordnung des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII ist die Prüfungsordnung der Feuerwehr-Unfallkasse NRW für Aufsichtspersonen nach SGB VII.

## Artikel II

Der Prüfungsausschuss nach § 8 Prüfungsordnung des BUK ist für Bewerberinnen/Bewerber, die im Dienst der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen stehen, der

Prüfungsausschuss zum Nachweis der Befähigung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.

## Artikel III

Änderungen der Prüfungsordnung werden für den Bereich der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen nur wirksam, wenn die Vertreterversammlung diese Änderung beschließt.

## Artikel IV

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez.  
Schneider

**Prüfungsordnung  
des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK)  
für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII**

## I.

**Zweck der Prüfung,  
Gegenstand der Prüfungsordnung  
und Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung**

## § 1

**Zweck der Prüfung,  
und Gegenstand der Prüfungsordnung**

(1) Die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung dient der Feststellung, ob ein Befähigungsnachweis für eine Tätigkeit als Aufsichtsperson im Sinne von § 18 SGB VII erteilt werden kann. Durch die Prüfung ist der Nachweis zu führen, daß die Bewerberin/der Bewerber über die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, um

- eine Beratungs- und Überwachungstätigkeit nach §§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 19 SGB VII auszuüben,
- Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII vorzubereiten oder nach § 19 Abs. 2 SGB VII selbst zu treffen,
- bei den übrigen Aufgaben des Unfallversicherungsträgers mitzuwirken.

(2) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren für die Erteilung des Befähigungsnachweises nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.

## § 2

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung kann durch Beschuß des Prüfungsausschusses auf eigenen Antrag zugelassen werden, wer

1. bei einem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand tätig ist, der diese Prüfungsordnung anwendet und den Antrag befürwortet,
2. die Vorbildung nach § 4 und die Berufserfahrung nach § 5 besitzt
3. den Nachweis entsprechend dieser Prüfungsordnung führt, daß sie/er an den vorgeschriebenen oder zu wählenden Maßnahmen während der Vorbereitungszeit teilgenommen hat.

(2) Von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird abgesehen, wenn auf einen begründeten Antrag der Bewerberin/des Bewerbers der Prüfungsausschuss feststellt, daß die notwendige fachliche und persönliche Eignung in anderer Weise ausreichend nachgewiesen wird; der Antrag bedarf der Befürwortung entsprechend Absatz 1 Nr. 1.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 kann frühestens drei Monate vor Ablauf der Vorbereitungszeit schriftlich gestellt werden. Dem Antrag sind die gegengezeichneten

Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 2 und die schriftlichen Nachweise über die Mitwirkung bei den Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 6 beizufügen. Dem Antrag sind neben einem Lebenslauf auch die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3 beizufügen, soweit diese Unterlagen dem Ausschuß noch nicht vorliegen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

## II. Vorbereitungszeit

### § 3 Vorbereitungszeit

(1) Vor Beginn der Vorbereitungszeit hat der Prüfungsausschuß darüber zu entscheiden, ob die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nach den §§ 4 und 5 gegeben sind. Dies kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Dem Prüfungsausschuß sind neben dem Lebenslauf auch die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Die Vorbereitungszeit beginnt jeweils am 1. Juli eines jeden Kalenderjahres.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens zwei Jahre. Sie kann auf begründeten Antrag, den der Unfallversicherungsträger befürwortet, um höchstens 1 Jahr gekürzt werden, wenn insgesamt fünf Jahre Berufserfahrung (§ 5) nachgewiesen werden. Der Antrag ist vor Beginn der Vorbereitungszeit zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

### § 4 Vorbildung als Zulassungsvoraussetzung für die Vorbereitungszeit

(1) Als Nachweis der Vorbildung wird der erfolgreiche Abschluß eines Studiums an einer Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes in einem

1. technischen oder naturwissenschaftlichen (außer medizinischem) Fachgebiet  
oder
2. in einem sonstigen Fachgebiet anerkannt, dessen Gegenstand für die Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII förderlich ist; dazu zählen insbesondere
  - Medizin
  - Pädagogik, Sportwissenschaften und
  - Psychologie.

(2) Über die Anerkennung eines in Absatz 1 nicht genannten Studienabschlusses und/oder Fachgebiet entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des BUK.

### § 5 Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung für die Vorbereitungszeit

(1) Die Berufserfahrung muß einen Zeitraum von insgesamt drei Jahren umfassen.

(2) Sie wird durch Tätigkeiten erworben, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, wie sie durch einen Studienabschluß nach § 4 nachgewiesen werden. Entsprechende Tätigkeiten bei einem Unfallversicherungsträger vor Beginn der Vorbereitungszeit können berücksichtigt werden.

### § 6 Ausbildungsmaßnahmen während der Vorbereitungszeit

(1) Während der Vorbereitungszeit muß die Bewerberin/der Bewerber an den Ausbildungsmäßignahmen der Dienststelle sowie den sonst in dem Musterausbildungsplan (Anlage zur Prüfungsordnung) vorgesehenen Maßnahmen teilnehmen.

(2) Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch schriftliche Aufzeichnungen der Bewerberin/des Bewerbers und Teilnahmebescheinigungen der Veranstalter von Ausbildungsmäßignahmen.

## § 7 Ausbildungsbetreuung

(1) Mit Beginn der Vorbereitungszeit hat der Unfallversicherungsträger eine erfahrene Aufsichtsperson als Ausbildungsbetreuerin/Ausbildungsbetreuer für die Bewerberin/den Bewerber zu bestellen.

(2) Die Ausbildungsbetreuerin/der Ausbildungsbetreuer hat die Ausbildungsmäßignahmen zu gewährleisten und die schriftlichen Aufzeichnungen (§ 6 Abs. 2) der Bewerberin/des Bewerbers abzuzeichnen.

## III. Prüfung

### § 8 Bildung, Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Sitz des Prüfungsausschusses

(1) Die Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung trifft ein Prüfungsausschuß, der aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden (§ 9) und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, ein weiteres Mitglied muß neben einem Studienabschluß entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 über mindestens fünfjährige Erfahrungen als Aufsichtsperson oder aufgrund gleichwertiger Tätigkeit verfügen. Wird in einem Fachgebiet nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 geprüft, muß ein Mitglied über den entsprechenden Studienabschluß verfügen. Für jeden Entscheidungsvorgang bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende nach Maßgabe der Prüfungsordnung und der Geschäftsordnung unter den vom Vorstand des BUK für die Fachgebiete nach Absatz 2 bestellten Prüferinnen/Prüfern die beiden weiteren Mitglieder und jeweils deren Vertreterin/Vertreter.

(2) Der Vorstand des BUK bestellt für jedes der Fachgebiete nach § 4 Abs. 1 unter Beachtung des Absatz 1 wenigstens zwei Prüferinnen/Prüfer. Dabei hat er auch wenigstens zwei Prüferinnen/Prüfer zu bestellen, die über die Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst verfügen.

(3) Die Amtszeit der vom Vorstand des BUK bestellten Prüferinnen/Prüfer beträgt drei Jahre. Die Prüferinnen/Prüfer bleiben ungeachtet Satz 1 bis zur Bestellung von Nachfolgerinnen/Nachfolgern im Amt.

(4) Die vom Vorstand des BUK nach Absatz 2 bestellten Prüferinnen/Prüfer beschließen die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses.

(5) Der Sitz des Prüfungsausschusses ist der Sitz des BUK.

### § 9 Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(1) Die vom Vorstand des BUK bestellten Prüferinnen/Prüfer wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter übt im Vertretungsfall die Befugnisse der Vorsitzenden/des Vorsitzenden aus. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses mittels der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses, die beim BUK eingerichtet und nach Weisung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden tätig wird. Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der beiden Beisitzerinnen/Beisitzer sowie ihrer Vertreterinnen/Vertreter für den jeweiligen Entscheidungsvorgang (§ 8 Abs. 1),
- Festsetzung von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Prüfungsausschusses,
- Ladung zur Prüfung,

- Leitung des Verfahrens des Prüfungsausschusses, der Verhandlungen, Beratung und Beschußfassung des Prüfungsausschusses,
- Vertretung des Prüfungsausschusses gegenüber Antragstellerinnen/Antragsteller und Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern, Aufsichtsbehörden, dem BUK und Dritten,
- Ausfertigung der Bestätigung, daß die Befähigung nach § 18 SGB VII festgestellt ist (Prüfungszeugnis) sowie der Bescheide über das Nichtbestehen der Prüfung.

### § 10

#### Beschlußfassung und sonstiges Verfahren des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen durch Beschuß. Die Beratung und Beschußfassung des Prüfungsausschusses ist nichtöffentliche und vertraulich. Bei Anträgen nach Absatz 3 und Entscheidungen über die Prüfungsleistung nach § 13 kann der Prüfungsausschuß im Wege der schriftlichen Beschußfassung entscheiden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit im Rahmen dieser Prüfungsordnung weisungsfrei.
- (2) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse – abgesehen vom Fall des Absatz 3 – mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Anträgen nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3, 4 Abs. 2, 21 Abs. 1, Sätze 1 und 3 ff und 21 Abs. 2 muß der Prüfungsausschuß einstimmig entscheiden.
- (4) Im übrigen hat der Prüfungsausschuß die Verfahrensvorschriften des Sozialgesetzbuchs zu beachten.
- (5) Hilft bei einem Widerspruch der Prüfungsausschuß diesem nicht ab, entscheidet der Vorstand des BUK.

### § 11

#### Aufsichtsbehörden

Die für den Dienstherrn der Bewerberin/des Bewerbers zuständige Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an der mündlichen Prüfung beobachtend teilzunehmen. Sie ist über Prüfungstermine der Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer unter Beachtung der Ladungsfrist (§ 14) auf Verlangen zu unterrichten. Die Teilnahme an der Beratung des Prüfungsausschusses über das Prüfungsergebnis ist ausgeschlossen.

### § 12

#### Gliederung und Ort der Prüfung

- (1) Es sind vier Prüfungsleistungen zu erbringen:
  1. Schriftliche Hausarbeit – Prüfungsarbeit (§ 13).
  2. Betriebsbesichtigung (§ 15).
  3. Freier Vortrag (§ 16).
  4. Prüfungsgespräch (§ 17).
- (2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 dürfen nur erbracht werden, wenn zuvor die Prüfungsarbeit wenigstens als den Anforderungen entsprechend bewertet worden ist. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 sind an einem Tag zu erbringen. Bis zu zwei Bewerberinnen/Bewerber können die Prüfungsleistungen in einem Prüfungstermin erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 werden an dem Ort erbracht, den die Vorsitzende/der Vorsitzende festlegt. Dabei kommt insbesondere der Dienstort der Bewerberin/des Bewerbers in Betracht. Bei einer Ortsauswahl nach Satz 2 unterstützt der Dienstherr der Bewerberin/des Bewerbers den Prüfungsausschuß durch
  - Bereitstellung der für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses erforderlichen Räumlichkeiten und
  - Vermittlung von Unternehmen oder Betrieben nach Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden für die Betriebsbesichtigung (§ 15).

### § 13

#### Prüfungsarbeit

- (1) Die Prüfungsarbeit soll den Bereich Prävention (§ 1 Nr. 1 SGB VII) betreffen. Dabei können auch Themen aus dem Bereich des staatlichen Arbeitsschutzes oder der Gesundheitsförderung einbezogen werden, soweit sie für die Tätigkeit eines Unfallversicherungsträgers von Bedeutung sind.
- (2) Mit dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung sind dem Prüfungsausschuß zwei schriftlich begründete Themenvorschläge vorzulegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Zulassung zur Prüfung über das Thema der Prüfungsarbeit.
- (3) Die maschinenschriftlich niedergelegte Prüfungsarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Absatz 2 in dreifacher Ausfertigung dem Prüfungsausschuß vorzulegen. Die Prüfungsarbeit soll im Textteil 50 Seiten des Formats DIN A 4, anderthalbzeilig beschrieben, nicht überschreiten.
- (4) Die Frist nach Absatz 3 Satz 1 kann vom Prüfungsausschuß um höchstens drei Wochen verlängert werden, wenn zwingende Gründe, insbesondere Krankheit, für die Nichteinhaltung nachgewiesen sind.
- (5) Kann eine Prüfungsarbeit wegen Krankheit nicht abgeschlossen werden, besteht Anspruch auf Zuteilung eines neuen Themas. Absatz 1 ff gilt mit der Maßgabe, daß frühere Themenvorschläge nicht wiederholt werden dürfen.
- (6) Der Prüfungsarbeit ist die handschriftliche und unterschriebene Erklärung der Bewerberin des Bewerbers beizufügen, daß sie/er die Arbeit selbstständig, ohne fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat. Prüfungsarbeiten, die mit fremder Hilfe angefertigt worden sind, gelten als nicht erbracht.

### § 14

#### Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4

- (1) Die Ladung zu den übrigen Prüfungsleistungen (§ 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4) muß so erfolgen, daß sie drei Wochen vor dem festgesetzten Termin bei der Bewerberin/dem Bewerber eingegangen ist.
- (2) Können die übrigen Prüfungsleistungen wegen Krankheit nicht abgeschlossen werden, besteht Anspruch auf Wiederholung.

### § 15

#### Betriebsbesichtigung

- (1) Der Bewerberin/dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, in Anwesenheit des Prüfungsausschusses ein Unternehmen bzw. einen Betrieb zu besichtigen und dabei die Fähigkeit zu einer Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII darzustellen. Im Ergebnis ist eine begründete Aussage zu treffen, welche Präventivmaßnahmen den festgestellten Umständen nach in Betracht kommen. Die Betriebsbesichtigung soll einschließlich der vor- und nachbereitenden Gespräche eineinhalb Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber fertigt zu Händen des Prüfungsausschusses eine Niederschrift in Stichworten über die wesentlichen Ergebnisse, Vorschläge und Gründe für Vorschläge. Hierzu erhält sie/er eineinhalb Stunden Zeit.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber erhält zu Beginn des Prüfungsgesprächs eine viertel Stunde Gelegenheit, die bei der Betriebsbesichtigung gewonnenen Ergebnisse und die für zweckmäßig gehaltenen Maßnahmen zu erläutern.

### § 16

#### Freier Vortrag

- (1) Im Anschluß an das Verfahren nach § 15 erhält die Bewerberin/der Bewerber Gelegenheit, sich zu einem Thema der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 1 SGB VII) bzw. damit zusammenhängenden Bereichen (Abs. 2) in Form eines freien Vortrags zu äußern. Der Vortrag darf höchstens zehn Minuten dauern.

Der Vortrag ist ohne Hilfsmittel zu halten. Notizen auf einer Seite des Formats DIN A 4 gelten nicht als Hilfsmittel.

(2) Der Dienstherr stellt der Bewerberin/dem Bewerber drei Arbeitstage vor dem Termin der Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 eine Akte zur Verfügung, aus der die getroffene Verwaltungsentscheidung und etwa darauf fußende gerichtliche Vorgänge entfernt sind. Die Verwaltungsentscheidung einschließlich einem etwaigen erstinstanzlichen Urteil wird dem Prüfungsausschuß vom Dienstherrn eine Woche vor dem Termin nach Satz 1 zugesandt. Die Akte kann betreffen:

- eine Anordnung nach §§ 17 Abs. 1 Satz 2 oder 19 Abs. 2 SGB VII
- einen Entschädigungsfall (ohne Streitigkeiten zum Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder zur Höhe des Jahresarbeitsverdienstes)
- ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz oder
- eine Regelsstreitigkeit.

### § 17 Prüfungsgespräch

(1) Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind die Inhalte des Musterausbildungsplanes, insbesondere:

1. Geschichte, Aufgabe und Aufbau des Systems der Sozialen Sicherheit und dessen Einrichtungen,
2. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, auch des Polizei- und Ordnungsrechts,
3. das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. technische, medizinische, organisatorische Grundlagen der Prävention, insbesondere in den Einrichtungen der Mitglieder des BUK.

(2) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die mit einer Vorbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zugelassen worden sind, ist der entsprechende Fachbereich Gegenstand der mündlichen Prüfung. Die Fachbereiche nach Satz 1 dürfen zeitlich und qualitativ nur ein Drittel der Prüfung bzw. des Prüfungsergebnisses bestimmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilen sich die Prüfungsbiete. Kein Mitglied soll länger als eine halbe Stunde prüfen.

(4) Leisten zwei Bewerberinnen/Bewerber die Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 in einem gemeinsamen Termin ab, erhöht sich die Prüfungsdauer nach Absatz 3 je Prüfgebiet um maximal 10 Minuten.

### § 18 Feststellung des Prüfungsergebnisses nach der mündlichen Prüfung

(1) Am Ende des Prüfungsgesprächs stellt der Ausschuß nach geheimer Beratung und Beschußfassung das Ergebnis fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit des Prüfungsausschusses feststellt, daß die gezeigten Kenntnisse und Fertigkeiten in allen Prüfungsteilen den Anforderungen genügen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Prüfung nicht bestanden. Bei Nichtbestehen sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Hält der Prüfungsausschuß einzelne Prüfungsleistungen und/oder die Gesamtleistung für über dem Durchschnitt oder erheblich über dem Durchschnitt, stellt er dies in der Niederschrift fest.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist der Bewerberin/dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

### § 19 Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen

(1) Stellt der Prüfungsausschuß fest, daß die Prüfungsarbeit den Anforderungen nicht genügt, ist der Bewerberin/

dem Bewerber einmal Gelegenheit zu geben, eine weitere Prüfungsarbeit zu fertigen. Für die Wiederholung der Prüfungsarbeit gilt § 13 Abs. 1 ff entsprechend.

Der Prüfungsausschuß kann vor der Neufestsetzung des Arbeitsthemas eine erneute Vorbereitungszeit von bis zu sechs Monaten und zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen zur Auflage machen. Mit der Feststellung des Prüfungsausschusses, daß auch die nach Satz 1 wiederholte Prüfungsarbeit nicht den Anforderungen genügt, ist das Prüfungsverfahren beendet.

(2) Ist die Prüfung nach Ableistung der Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 nicht bestanden, kann sie auf einen vom Dienstherrn befürworteten Antrag hin einmal wiederholt werden. Der Antrag ist binnen zweier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsresultates zu stellen (Bescheid nach § 20 Abs. 2).

(3) Der Prüfungsausschuß kann bei Nichtbestehen eine erneute Vorbereitungszeit von bis zu sechs Monaten und zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen zur Auflage machen. Der Beschuß des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung erfolgt, sobald alle die eine erneute Vorbereitungszeit von bis zu sechs Monaten betreffenden Nachweise entsprechend § 6 Abs. 2 vorgelegt sind.

(4) Der Prüfungsausschuß kann die Wiederholungsprüfung auf den nicht bestandenen Prüfungsteil beschränken, wenn die übrigen Prüfungsleistungen, insbesondere die Prüfungsarbeit als überdurchschnittlich bewertet werden. Auf die Wiederholung der Prüfungsarbeit ist in jedem Fall zu verzichten, wenn diese als erheblich über dem Durchschnitt bewertet worden ist.

### § 20 Prüfungsbestätigung

(1) Stellt der Prüfungsausschuß fest, daß in allen Prüfungsteilen eine den Anforderungen entsprechende Leistung erbracht worden ist, erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende einen Befähigungsnachweis nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Dieser wird der Bewerberin/dem Bewerber ausgehändigt oder zugesandt. Damit ist die Prüfung beendet.

(2) Stellt der Prüfungsausschuß fest, daß die Prüfung nicht bestanden ist, erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Dienstherr der Bewerberin/des Bewerbers erhält eine Abschrift des Befähigungsnachweises bzw. des Bescheides.

### § 21 Befähigungsnachweis in anderen Fällen

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß die Befähigung nach § 18 Abs. 2 SGB VII auch ohne Prüfungsverfahren feststellen; der Antrag muß von dem Unfallversicherungsträger, bei dem die Bewerberin/der Bewerber tätig ist, befürwortet sein. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Abschlußprüfung im höheren und/oder gehobenen technischen Dienst der Gewerbeaufsicht erfolgreich abgelegt hat. Nach Anhörung des BUK kann der Prüfungsausschuß auch andere Prüfungsnachweise und/oder eine nachgewiesene mindestens fünfjährige beratende Tätigkeit im Dierste eines Unfallversicherungsträgers vor Inkrafttreten des SGB VII als ausreichend anerkennen; dies gilt insbesondere bei Antragstellerinnen/Antragsteller mit einem Studienabschluß der Fachrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Der Prüfungsausschuß kann im übrigen auf Antrag die Prüfung auf einen Teil der Prüfungsleistungen beschränken, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller den Nachweis führt, daß sie/er gleichwertige fachliche und berufliche Leistungen bereits zuvor erbracht hat; der Antrag muß von dem Unfallversicherungsträger, bei dem die Bewerberin/der Bewerber tätig ist, befürwortet sein. In diesen Fällen ist die Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 stets zu erbringen.

(3) Die Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft oder zur Arbeitsmedizinerin/zum Arbeitsmediziner und/oder eine entsprechende Tätigkeit sind allein kein Grund, Prüfungsleistungen entzuladen zu lassen.

**§ 22**  
**Niederschrift**

(1) Über sämtliche Entscheidungen wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt und von allen beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Soweit Anträge abgelehnt oder das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden ist, sind die wesentlichen Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Dem Dienstherrn der Bewerberin/des Bewerbers ist jede die Bewerbung berührende Niederschrift nach Beendigung der Prüfung in Ablichtung zu übersenden.

**IV.**  
**Allgemeine Bedingungen**

**§ 23**  
**Übergangsregelungen**

(1) Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für Technische Aufsichtsbeamte bei den Mitgliedern des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. (BAGUV) vom 30. Oktober 1975 in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 10. Oktober 1995 (PO 1975), die vor dem 1. Oktober 1997 ausgestellt worden sind, gelten als Befähigungsnachweis nach § 20 Abs. 1 Satz 1 dieser Prüfungsordnung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten des § 18 SGB VII mit der Vorbereitungszeit nach § 4 PO 1975 begonnen haben und nach dem 30. September 1997 abschließen, müssen zur Erreichung des Befähigungsnachweises die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Die Vorbereitungszeit nach § 4 PO 1975 gilt als Vorbereitungszeit im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Vorbereitungszeit nach § 4 PO 1975 zwischen Inkrafttreten des § 18 SGB VII und dem 1. Oktober 1997 begonnen worden ist.

**§ 24**  
**Inkrafttreten und Sonstiges**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Zur Vorbereitung seiner Tätigkeit kann der Prüfungsausschuss (§ 8) bereits vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung bestellt werden, seine Tätigkeit aufnehmen und sich konstituieren (§ 8ff.).

(2) Für die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses sind je Bewerberin/Bewerber Prüfungsgebühren zu zahlen. Die Höhe wird durch den BUK festgesetzt:

1. Für die Zulassung zur Vorbereitungszeit und Prüfung.
2. Für die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils.
3. Sonstige Tätigkeiten des Prüfungsausschusses (z.B. Ausstellung eines Befähigungsnachweises ohne Prüfung).

(3) Mit der Prüfungsgebühr, die das Mitglied des BUK für seine Mitarbeiterin/seinen Mitarbeiter bezahlt, sind die Leistungen des Prüfungsausschusses abgeglichen.

Die vorstehende Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII wurde genehmigt vom Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen am 19. Januar 2001 – I.2 – 2402.1.115

Düsseldorf, den 19. Februar 2001

Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer  
Plönes

**Anlage**

**MUSTERAUSBILDUNGSPLAN**

gemäß § 6 der „Prüfungsordnung für die Prüfung von Aufsichtspersonen der Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK)“

<b>1. GRUNDAUSBILDUNG</b>	<b>insgesamt ca. 23 Wochen</b>
<b>1.1 Ausbildung beim Unfallversicherungsträger</b>	<b>7 Wochen</b>
1.1.1 Aufgaben der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und Geschäftsablauf beim Unfallversicherungsträger	
1.1.2 Aufgaben der Aufsichtspersonen und Einarbeitung in die Tätigkeit als Aufsichtsperson	
1.1.3 Aufgaben und Organisation der Unternehmen der BUK-Mitglieder	
<b>1.2 BUK-Seminare</b>	<b>10 Wochen</b>
1.2.1 Arbeits- und Gesundheitsschutz im Überblick	
1.2.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz als Aufgabe des Unternehmers	
1.2.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz als Aufgabe des Versicherten	
1.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz als Aufgabe des Betriebs-/Personalrates	
1.2.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz als öffentliche Aufgabe	
1.2.6 Die Unfallversicherungsträger nach dem SGB VII	
1.2.7 Europäische Gemeinschaft, Gesetze und Verordnungen im Bereich des Arbeitsschutzes	
1.2.8 Gesetze, Verordnungen und allgemein anerkannte Regeln im Arbeitsschutz	
1.2.9 Die BUK-Mitglieder im System der Unfallversicherungsträger	
1.2.10 Fachthemen der Grundausbildung	
1.2.11 Stellung der Aufsichtsperson innerhalb und außerhalb des Unfallversicherungsträgers	

<b>1.3 Lehrgänge</b>	<b>ca. 6 Wochen</b>
1.3.1 Lehrgänge (z. B. Fernkurs) im Rahmen der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit	
<b>2. FACHBEZOGENE AUSBILDUNG</b>	<b>insgesamt ca. 23 Wochen</b>
<b>2.1 Ausbildung bei außenstehenden Institutionen, z. B.</b>	<b>ca. 6 Wochen</b>
– Abordnungen zu Berufsgenossenschaften – Abordnungen zum TÜV – Abordnungen zur Gewerbeaufsicht	
<b>2.2 Seminare</b>	<b>10 Wochen</b>
Vermittlung von Fachwissen auf den Gebieten – Technik – Arbeitsmedizin – Wirtschaft/Organisation – Verhaltensprävention – Moderation, Präsentation	
<b>2.3 Abordnungen</b>	<b>4 Wochen</b>
2.3.1 Abordnungen zu BUK-Mitgliedern 2.3.2 Abordnungen zu Mitgliedern des Unfallversicherungsträgers	
<b>2.4 Fachbezogene Lehrgänge</b>	<b>3 Wochen</b>
<b>3. PRAXISAUSBILDUNG – einschließlich Prüfungsarbeit</b>	<b>insgesamt ca. 46 Wochen</b>
<b>3.1 Präventionsmaßnahmen</b>	<b>ca. 30 Wochen</b>
3.1.1 Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen (z. B. Betriebsbesichtigungen, Messungen, Arbeitsplatzanalysen. Rechtswesen, Aus- und Fortbildung)	
<b>3.2 Verwaltungstätigkeiten</b>	<b>ca. 10 Wochen</b>
3.2.1 Kennenlernen und Vertiefen von Verwaltungsvorgängen (z. B. PC-Unterstützung, statistische Auswertungen, Standardisierung von Arbeitsvorgängen)	
<b>3.3 Prüfungsarbeit</b>	<b>6 Wochen</b>
<b>4. URLAUB</b>	<b>12 Wochen</b>

– MBl. NRW. 2001 S. 549.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel-Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 12. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorausseinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569